
S 8 AI 1144/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AI 1144/95
Datum	23.04.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 413/97 NZB
Datum	15.05.2000

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 23. April 1997 wird abgelehnt.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Beteiligten haben vor dem Sozialgericht Nürnberg (SG) um die Erstattung von Kranken- und Rentenversicherungsbeiträgen in Höhe von insgesamt 99,14 DM gestritten. Der Kläger war Gesellschafter und Geschäftsführer einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und hatte die Stellung eines Arbeitgebers für zwei Arbeitnehmer (M, G und I, M). Auf Grund einer Arbeitslosmeldung erhielten sie von der Beklagten Arbeitslosengeld sowie die Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung gezahlt, obwohl sie noch einen Lohnanspruch gegen den Kläger hatten (§ 117 Abs 4 Satz 1 Arbeitsförderungs-gesetz -AFG-). Deshalb forderte die Beklagte mit Bescheiden vom 29.03.1995 und 03.07.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.08.1995 die Arbeitnehmer entrichteten Beitragsanteile vom Kläger

zurück ([Â§ 160 Abs 1](#), [Â§ 166a AFG](#)).

Im Klageverfahren vor dem SG bestritt der Kläger, weiterhin die Stellung eines Arbeitgebers gehabt zu haben und zur Erstattung der streitigen Summe von DM 99,14 verpflichtet zu sein.

Mit der Klageerhebung beantragte der Kläger, der zurzeit des Verfahrens vor dem SG Nürnberg eine Haftstrafe verbüßte, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen. Mit Beschluss des SG Nürnberg vom 02.12.1996 wurde dieser Antrag abgelehnt. Eine hinreichende Erfolgsaussicht der Klage sei nicht gegeben. Der Beschluss wurde dem Kläger am 05.12.1996 zugestellt.

Mit richterlicher Verfügung vom 03.04.1997 hat das Gericht Termin zur mündlichen Verhandlung für 23.04.1997 anberaumt, ohne das persönliche Erscheinen des Klägers anzuordnen. Die Ladung wurde dem Kläger am 09.04.1997 zugestellt.

Zur mündlichen Verhandlung vor dem SG Nürnberg am 23.04.1997 ist der Kläger nicht erschienen und nicht vertreten gewesen. Nach mündlicher Verhandlung erging ein klageabweisendes Urteil. Für die Begründung der Entscheidung hat das SG diejenige des Widerspruchsbescheides vom 10.08.1995 in Bezug genommen ([Â§ 136 Abs 3](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-). In dem Urteil ist die Berufung nicht zugelassen worden. In der Rechtsmittelbelehrung wurde auf die Möglichkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde hingewiesen. Das Urteil vom 23.04.1997 ist dem Kläger am 02.05.1997 zugestellt worden.

Am 06.05.1997 hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim SG Nürnberg eingelegt. Der Vorsitzende der 8.Kammer, die das Urteil erlassen hatte, hat mit Beschluss vom 06.05.1997 verfügt, dass der Beschwerde nicht abgeholfen werde, und die Sache dem Senat vorgelegt.

Der Kläger stützt seine Nichtzulassungsbeschwerde darauf, dass das Urteil vom 23.04.1997 auf einem Verfahrensmangel beruhe. Nachdem sein Antrag auf PKH negativ beschieden worden sei, hätte das SG sein persönliches Erscheinen anordnen müssen. Dann wäre er zum Termin vorgeführt worden. Durch dieses Versäumnis sei ihm die Möglichkeit genommen worden, seine Sache persönlich zu vertreten.

Der Kläger beantragt,

die Berufung gegen das Urteil des SG Nürnberg vom 23.04.1997 zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Gründe, wonach die Nichtzulassungsbeschwerde gerechtfertigt sein könnte,

seien nicht ersichtlich.

II.

Die nach [Â§ 145 Abs 1 Satz 1, 2 SGG](#) zulässige Beschwerde, der das SG nicht abgeholfen hat, war zur¹/₄ckzuweisen ([Â§ 145 Abs 4 SGG](#)).

Im Rechtsstreit des Kl¹/₄gers ist die Berufung nicht zulässig, denn der Wert des Beschwerdegegenstandes ¹/₄bersteigt nicht 1.000,00 DM, noch betrifft die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen f¹/₄r mehr als ein Jahr ([Â§ 144 Abs 1 Satz 1 und 2 SGG](#)).

Die Berufung ist auch nicht zuzulassen. Die Tatbestandsvoraussetzungen des [Â§ 144 Abs 2 SGG](#) sind nicht erf¹/₄llt. Nach dieser Vorschrift ist die Berufung zuzulassen, wenn 1. die Rechtssache grunds¹/₄tzliche Bedeutung hat, 2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtsh¹/₄ufe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Ein wesentlicher Verfahrensmangel ist nicht ersichtlich.

Die Entscheidung des SG, der Nichtzulassungsbeschwerde nicht abzuhelpfen ([Â§ 145 Abs 4 Satz 1 SGG](#)), erging zwar entgegen der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter. Der Senat sieht sich dadurch jedoch nicht an einer Entscheidung gehindert, weil er eine Zur¹/₄ckgabe an das SG f¹/₄r untunlich h¹/₄lt (vgl LSG Bad.-Wttbg, Beschluss vom 29.06.1984, Az: [L 5 B 60/84](#) = Breithaupt 1984 S 919; BayLSG, Beschluss vom 03.11.1998, Az: L 10 AL 457/96 NZB; im Ergebnis auch Kummer, Das sozialgerichtliche Verfahren, Rdnr 309; aA Meyer-Ladewig, SGG-Komm, 6.Auflage, [Â§ 174 Anm 3](#)). Denn eine Zur¹/₄ckgabe w¹/₄rde eine weitere Verz¹/₄gerung der Entscheidung ¹/₄ber die Nichtzulassungsbeschwerde bedeuten. Die Entscheidung des SG erging ohne vorherige Anh¹/₄rung der Beklagten. Auch dies gibt dem Senat keine Veranlassung, die Sache an das SG zur¹/₄ckzugeben, denn die unterlassene Anh¹/₄rung wurde zwischenzeitlich nachgeholt. Die Beklagte hat zur Nichtzulassungsbeschwerde des Kl¹/₄gers Stellung genommen. Zudem war die Beklagte durch den Nichtabhilfebeschluss des Vorsitzenden nicht beschwert.

Der Kl¹/₄ger wurde zum Termin vom 23.04.1997 ordnungsgem¹/₄ geladen. Die 14-t¹/₄gige Ladungsfrist des [Â§ 110 SGG](#) wurde eingehalten. Die Ladung erging zwei Wochen vor der m¹/₄ndlichen Verhandlung, n¹/₄mlich am 09.04.1997 (Mittwoch) zum 23.04.1997 (Mittwoch), dem Verhandlungstermin. Die 14-t¹/₄gige Frist errechnet sich nach [Â§ 64 Abs 2 Satz 1 SGG](#). Danach bestimmt sich eine nach Wochen bemessene Frist mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, welcher nach Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis f¹/₄llt. Ereignis f¹/₄r die Ladungsfrist ist die m¹/₄ndliche Verhandlung, so dass die Ladungsfrist von zwei Wochen r¹/₄ckw¹/₄rts zu berechnen ist. Sie ist gewahrt, wenn die

Terminsbekanntgabe am gleichen Wochentag zwei Wochen vor dem Verhandlungstag zugestellt wird (BSG SozR 1500 Â§ 110 Nr 1).

Der Vorsitzende des SG war bei der Anberaumung des Termins nicht gehalten, wegen der Haft des KlÃ¤ggers dessen persÃ¶nliches Erscheinen anzuordnen ([Â§ 111 Abs 1 SGG](#)). Diese Anordnung des Vorsitzenden steht grundsÃ¤tzlich in seinem pflichtgemÃ¤Ãen Ermessen. Wegen der Haft des KlÃ¤ggers und der vorangegangenen Ablehnung des PKH-Antrages, der darauf gerichtet war, dem KlÃ¤ger einen Anwalt kostenfrei oder unter Ratenzahlung an die Seite zu stellen, war der Vorsitzende in seinem pflichtgemÃ¤Ãen Ermessen nicht derart eingeengt, dass er das persÃ¶nliche Erscheinen des KlÃ¤ggers anordnen musste (BFH Urteil vom 22.03.1977 Az: [VII R 110/74](#) = [BFHE 122, 225](#); BSG Urteil vom 21.06.1983 Az: [4 RJ 3/83](#) = Soziale Sicherheit 1983 S 389; Meyer-Ladewig, SGG-Komm, 6.Auflage, Â§ 62 Rdnr 6e). Aus dem Anspruch auf rechtliches GehÃ¶r ([Art 103 Abs 1 Grundgesetz](#), [Â§ 62 SGG](#)) kann sich zwar aufgrund besonderer UmstÃ¤nde die Pflicht des Gerichts ergeben, einen anberaumten Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung auf Antrag des Beteiligten aufzuheben oder zu vertagen. Im vorliegenden Fall hatte der KlÃ¤ger jedoch weder seine Teilnahme an der mÃ¼ndlichen Verhandlung beantragt noch Antrag auf Terminaufhebung oder Vertagung gestellt. Mit der MÃ¶glichkeit ausfÃ¼hrlicher schriftlicher AusfÃ¼hrungen zum Klagebegehren wird dem Grundsatz auf rechtliches GehÃ¶r ausreichend GenÃ¼ge getan.

Nach dem Strafvollzugsgesetz (StVollzG) vom 16.03.1976 ([BGBl I, S 581](#)) kann der Anstaltsleiter dem Gefangenen Ausgang oder Urlaub erteilen ([Â§ 36 Abs 1 StVollzG](#)) oder ihn zu dem Termin ausfÃ¼hren lassen ([Â§ 36 Abs 2 StVollzG](#)), wenn der KlÃ¤ger dies begehrt, sofern wegen Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr keine Ã¼berwiegenden GrÃ¼nde entgegenstehen.

Wegen dieser MÃ¶glichkeiten bleibt es dem Gefangenen Ã¼berlassen, durch entsprechende AntrÃ¤ge beim Anstaltsleiter fÃ¼r seine Teilnahme an der mÃ¼ndlichen Verhandlung Sorge zu tragen (BFH und BSG aaO). Erst wenn der KlÃ¤ger die ihm durch das StVollzG eingerÃ¤umten MÃ¶glichkeiten erfolglos genutzt, dem SG davon Mitteilung gemacht und einen Antrag auf Teilnahme an der mÃ¼ndlichen Verhandlung gestellt hÃ¤tte, konnte sich fÃ¼r das SG die Verpflichtung ergeben, den KlÃ¤ger persÃ¶nlich zu laden bzw einen VorfÃ¼hrungsbefehl zu erlassen, wenn die mÃ¼ndliche AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers zwingend geboten und eine Vertagung des Verhandlungstermins nicht in Betracht zu ziehen war. Der Anstaltsleiter hÃ¤tte den KlÃ¤ger dann vorfÃ¼hren lassen kÃ¶nnen ([Â§ 36 Abs 2 Satz 2 StVollzG](#)).

Da der KlÃ¤ger keinen Antrag auf Terminsverlegung oder auf Anordnung seines persÃ¶nlichen Erscheinens gestellt hat, kann der vom KlÃ¤ger gerÃ¤gte Verfahrensfehler nicht vorliegen. Dem KlÃ¤ger wurde das rechtliche GehÃ¶r nicht verwehrt. Ein Verfahrensmangel im Sinne des [Â§ 144 Abs 2 Nr 3 SGG](#) liegt nicht vor.

FÃ¼r den Senat ist ferner nicht ersichtlich, dass das Urteil des SG vom 23.04.1997 von einer Entscheidung eines Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichtes oder

des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht ([Â§ 144 Abs 2 Nr 2 SGG](#)).

Die vom SG entschiedene Rechtssache zu [Â§ 160 Abs 1, 166a AFG](#) hat auch keine grundsätzliche Bedeutung. Das Urteil hat keine klärungsbedingte Rechtsfrage zum Inhalt. Für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist ua auch erforderlich, dass die Streitsache eine bisher nicht geklärte Rechtsfrage aufwirft (BSG, Beschluss vom 07.02.1998 – B 7 Al 184/87.B -; Meyer- Ladewig, SGG-Komm, 6.Auflage – § 144 Anm 28). Zwischen den Beteiligten war im Wesentlichen streitig, ob der Kläger für wenige Tage noch Arbeitgeber von Arbeitnehmern gewesen war, für die die Beklagte an diesen Tagen Alg gewährt hatte. Es ging deshalb im Wesentlichen nicht um eine klärungsbedingte Rechtsfrage, sondern um eine Tatsachenfrage.

Nicht zu berücksichtigen war für den Senat, ob das sozialgerichtliche Urteil in der Sache zutreffend ist. Das SGG sieht, wie andere Verfahrensordnungen auch, vor, dass Streitsachen geringeren Streitwerts nur ausnahmsweise nachprüfbar sind. Eine solche Ausnahme ist – wie dargestellt – hier nicht gegeben.

Dieser Beschluss ergeht kostenfrei ([Â§ 183 SGG](#)) und ist nicht anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten ([Â§ 193 SGG](#) in entsprechender Anwendung).

Das Urteil des SG Nürnberg vom 23.04.1997 ist damit rechtskräftig ([Â§ 145 Abs 4 Satz 4 SGG](#)).

Erstellt am: 18.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024